lassen, die bereits erwähnten Steuern auszuschreiben. Richtig scheint allerdings zu sein, daß sich in den an verschiedenen Puncten der Inseln unter Vorsitz einiger, wahrscheinlich unter amerikanischem Einfluß stehender Häuptlinge abgehaltenen Volksversammlungen, in welchen diese Steuerfrage besprochen worden ist, ein nicht zu unterschätzender Widerspruchsgeist geäußert hat, und man wußte, wenn es wirklich wahr sein sollte, daß Tamasese wiederholt versucht habe, diese nahezu nöthigen Manifestationen seiner Gegner kurzweg zu verbieten, hierbei jedoch von einigen Häuptlingen seiner eigenen Partei mit dürren Worten heimgeschickt worden sei, den König für sehr schwach halten. Trotz alledem kann man aber an der Erwartung festhalten, daß die Samoaner schließlich doch sich einen Ruck besinnen und die ihnen obverlangte Kopfsteuer — sie war bekanntlich am 15. d. zu entrichten — gezahlt haben. Nunmehr hat auch der englische Consul in Apia eine Proclamation erlassen, in der Folgendes gesagt wird: „An Ihrer deutschen Majestät Unterthanen: Ich bin von dem kaiserlich deutschen Consul, Herrn Becker, benachrichtigt worden, daß die Municipalität suspendirt ist und daß die samoanische Regierung die Verwaltung von Stadt und District von Apia übernommen hat. Da ich von Ihrer deutschen Majestät Regierung Instructionen, die gegenwärtige samoanische Regierung anzuerkennen, nicht erhalten habe, so benachrichtige ich hiermit die Unterthanen Ihrer Majestät, daß sie unter der Gerichtsbarkeit und dem Schutze Ihrer Majestät Consulat stehen."

* Es wurden schon mehrfach die Gesetzentwürfe gegen die Einwanderung erwähnt, welche im Congreß der Vereinigten Staaten von Amerika schon eingebracht oder beabsichtigt sind. Dieselben, nativistischen Gründen ihre Entstehung verdankend, sind vornehmlich gegen die Socialdemokraten und Anarchisten gerichtet, welche durch die Excesse, die von ihnen fortwährend begangen werden, sich schon längst um alle von Anfang an sehr geringe Sympathie gebracht haben. Nach der „Justice" soll dem Congreß in nächster Zeit sogar ein Gesetzentwurf zugehen, wonach Arbeiteragitatoren, die zur Unzufriedenheit und Streit aufwiegeln, verhaftet und des Landes verwiesen werden können.

Königliches Landgericht.

II. Strafkammer.

I. Der wegen Diebstahls bereits wiederholt bestrafte Handarbeiter William Adolf Heinze aus Zwenkau war beschuldigt, im November vorigen Jahres aus dem Laden eines Posamentenhändlers in Plagwitz, in den er durch ein offenes Fenster eingestiegen, aus dem Geldkasten 12 ℳ Baarschaft und einen Federgebläser, ferner aus einer Zwenkauer in Plagwitz, in die er nach Ueberstiegen des Zaunes gelangt war, ein Jagdgewehr entwendet und letzteres zur Ausübung einer am 18. November (am Tage nach dem letzterwähnten Diebstahl) verübten unerlaubten Jagd im Bienitzwalde benutzt zu haben. Bei der letzteren hatten der Maurer Karl Robert Reinstein und der Handarbeiter Karl Richard Reinstein aus Zwenkau, sowie der Handarbeiter Friedrich Wilhelm Paul Kunze aus Probstheida als Treiber fungirt und es war ein Reihbock erlegt worden. Die letztgenannten drei Angeklagten hatten übrigens schon am 31. October ohne Heinze in gedachtem Walde gejagt, aber nichts getroffen. Heinze wurde wegen schweren Rückfalldiebstahls und Jagdvergehens zu 2 Jahren 3 Monaten Gefängniß und 5 Jahren Verlust der Ehrenrechte verurtheilt, gegen die übrigen Angeklagten wurde auf je 3 Monate Gefängniß erkannt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Sieber (Präsid.), Landgerichts-Räthen Metsch, Schreiber, Adam und Prof. Dr. Binding; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Hänschel.

II. Der Dienstknecht Friedrich Robert Berger aus Schmölen hatte sich der Entwendung einer Summe von 130 ℳ, unter welcher sich 3 Fünfzigmarkscheine befanden, schuldig gemacht, letztere aber aus überkommener Furcht vor der Entdeckung verbrannt. Der Angeklagte wurde zu 10 Monaten 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Sieber (Präsid.), Landgerichts-Räthen Metsch, Gruber, Barth und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Kugel.

III. Strafkammer.

I. Der Tapezierer Karl Friedrich Reinhardt aus Halle, welcher wegen Diebstahls bereits rückfällig ist und sich neuerdings wieder Eigenthumsvergehen hatte zu Schulden kommen lassen, wurde deshalb zu 1 Jahre 4 Monaten Gefängniß und 3 Jahren Verlust der Ehrenrechte verurtheilt.

II. Der mit einer Unmasse von Vorbestrafungen bedeckte Personalbogen für den Görlitzer Robert Lindemann aus Aschersleben ist um eine Nummer bereichert worden. Diesmal fiel ihm zwar nur die Entwendung eines Rocks und das Vergehen der Hehlerei bezüglich zweier von dem angeblichen Steindrucker Emil Wilhelm Walter Päsel aus Magdeburg gestohlener Taschenuhren zur Last, allein das Gericht schloß mildernde Umstände aus und verurtheilte Lindemann zu 1 Jahr 5 Monaten Zuchthaus, 5 Jahren Verlust der Ehrenrechte und Polizeiaufsicht. Was nun Päsel anlangt, so hat derselbe außer den erwähnten Diebstählen bei verschiedenen Leuten sich eingemiethet und die Gelegenheit zu Diebereien nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Die Ermittelung seines wahren Namens hat eine große Menge Schreibereien veranlaßt, denn bald wollte er Meyer oder Richter, bald Weber, Pitz, Otto ꝛc. heißen und auch bei seiner Verhaftung behielt er den Namen Pitz bei, bis seine Entlarvung erfolgte. In oder bei Halle hatte er sich übrigens noch bei einem Herrn St. als Diener vermiethet und einige Tage nach dem Dienstantritte Frau von St. unter der falschen Vorspiegelung, daß er dem Begräbnisse einer Verwandten beiwohnen müsse, um 30 ℳ Vorschuß gebeten, die ihm auch gewährt worden waren, worauf er dann den Dienst verlassen hatte. Päsel wurde zu 2 Jahren Gefängniß und 4 Wochen Haft, sowie zu 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Räthen Lehmann (Präsid.), Schreiber, Adam, Barth und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Dr. Groß.

Vermischtes.

— Zum Thema „Ausknobeln" wird der „Vossischen Zeitung" von juristischer Seite geschrieben:

Die anläßlich einer Entscheidung des Reichsgerichts aufgetauchte Besorgniß, daß künftig auch das Ausknobeln einer „Weißen" u. dergl. als verbotenes Glücksspiel angesehen und demgemäß einem dasselbe duldenden Gastwirth eine Anklage wegen Duldens von Hazardspielen drohen könne, dürfte ungerechtfertigt erscheinen. Die fragliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. November 1887 (R. d. R. IX. S. 547) läßt das sogenannte Unterhaltungsspiel in gewissen Grenzen nach wie vor straflos und hat nur den Rahmen des Unterhaltungsspieles enger gezogen, als es das Gericht erster Instanz gethan hat. Letzteres erklärte nämlich in Uebereinstimmung mit der älteren Theorie des preußischen Ober-Tribunals jedes Spiel für ein Unterhaltungsspiel, bei welchem nur um Summen gespielt wird, welche nach der Anschauung derjenigen Gesellschaftskreise, welchen der Spieler angehört, die Bedeutung eines Vermögenswerthes nicht haben. Dies erklärt das Reichsgericht allerdings für rechtsirrthümlich mit folgender Ausführung: „Ist es auch richtig, daß Spiele und Gegenstände von so geringfügigem Werthe, daß sie nach allgemeiner gesellschaftlicher Anschauung als ein Vermögenswerth überhaupt nicht in Frage kommen, zu den Glücksspielen im Sinne des §. 285 des Str.-G.-B. nicht gehören, so geht doch die Vorinstanz in der Auslegung des Gesetzes fehl, wenn sie der allgemeinen gesellschaftlichen Anschauung die Anschauung einzelner Gesellschaftskreise gleichstellt. Denn einerseits können bei der Bemessung des Werthes die Vermögensverhältnisse der Spieler im concreten Falle und demgemäß auch die auf dieselben gestützten Anschauungen einzelner Gesellschaftskreise nicht maßgebend sein, andererseits aber ist auch dem Inhaber eines öffentlichen Locals die Befugniß nicht zuzugestehen, die Zulässigkeit des Spiels von seinen Ansichten über die persönlichen Verhältnisse und über ihre Auffassungen von dem Werthe eines Gegenstandes abhängig zu machen. Es konnte daher die Verneinung auf eine Feststellung, daß die Einsätze der Spieler nach den Anschauungen der betreffenden Gesellschaftskreise keinen Vermögenswerth repräsentiren, ihre Annahme über das Vorliegen eines Spieles, welches nicht unter den §. 285 Str.-G.-B. falle, nicht stützen", ebensowenig darauf, daß das Spiel zur Unterhaltung gespielt worden sei. „Der Paragraph erfordert nicht wie der §. 284, daß der Betrieb des Spiels ein gewerbsmäßiger sei, das Spiel also aus Gewinnsucht gespielt werde; es erscheint das Motiv der Spieler bei dem Unternehmen des Spiels für den Thatbestand einflußlos und ist sohin auch die Absicht, das Spiel nur zur Unterhaltung zu spielen, nicht geeignet, den Thatbestand des Paragraphen auszuschließen." Das Ergebniß dieser Entscheidung ist also kurz das, daß ein Gastwirth nur solche Hazardspiele dulden darf, deren Einsätze nach allgemeiner gesellschaftlicher Anschauung einen Vermögenswerth nicht repräsentiren. Dies dürfte nun ungefährlich bei dem Ausknobeln, Ausrathen ꝛc. der Fall zutreffen. Denn hier sind alle Kreise der menschlichen Gesellschaft darüber einig, daß ein Vermögensobject von Werth nicht vorliegt wenn es sich um wenige Glas Bier handelt. Anders freilich kann sich die Sache gestalten, wenn ein feines Diner mit theuren Weinen unter den Theilnehmern ausgeknobelt werden sollte und dies Ausknobeln in dem Jedermann zugänglichen Theile eines öffentlichen Locals stattfände. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die Theorie des Reichsgerichts an einer gefährlichen Unbestimmtheit leidet, weil der Begriff „allgemeine gesellschaftliche Anschauung" sehr schwer ist, und das Vorliegen einer solchen schwer oder gar nicht zu beweisen ist, während die ältere Ansicht des Ober-Tribunals, wonach die Verhältnisse der Spieler für Beurtheilung der Frage maßgeblich waren, ob Glücksspiel vorliege, einen weit festeren Begriff des Glücksspiels darstellte, und deshalb der neuen Theorie des Reichsgerichts bei Weitem vorzuziehen sein dürfte.

— Berlin, 13. Januar. Die Briefmarkenbörse wurde gestern zum ersten Mal im unteren Saale des Architektenhauses abgehalten. Der Besuch war, obgleich von jetzt ab der Eintritt nur gegen Lösung einer Börsenkarte gestattet ist, ein recht lebhafter. Allein an Fremde wurden 170 Karten ausgegeben. Der Handel war sehr lebhaft. Auf 30 Tischen und Tafeln lagen die Marken ausgebreitet. Kleinere Posten wurden auch im Umhergehen angeboten. Unter den Angeboten befanden sich Stücke von großer Seltenheit, wie das selbst im Reichspostmuseum noch nicht vorhandene 1 Kreuzer-Couvert des Wohnungscomités für das 5. deutsche Bundesschießen in Stuttgart. Der als Unicum zum Preise von 220 ℳ angebotene Satz ungebrauchter Telegraphen-Stamps of India erwies sich als nicht so selten. Es wurde constatirt, daß in Berlin 6 derartige Sätze vorhanden. Der Preis sank in Folge dessen auf 100 ℳ. Afghanistan wurden im Original gesucht, konnten aber nur in Neudrucken angeboten werden. Preußische ungebrauchte Oktroyons zu 4 Sgr., groß Format, standen 165 ℳ, ungebrauchte Oktroyons zu 7 Sgr. 97 ℳ. Für deutsche Marken war keine Nachfrage, da die Postverwaltung mit dem Plane umgehen soll, von den alten Platten Neudrucke zu veranstalten, die alsdann stark auf den Preis drücken würden. In Bulgaren war das Angebot so stark, daß 500 Marken schließlich für 7 ℳ ausgeboten wurden. Als Originalität war ein Couvert zur Stelle, welches preußische und sächsische Marken gleichzeitig entwerthet enthielt, die wahrscheinlich bei einer Nachsendung zusammengekommen. Die Börse dauerte bis Mitternacht.

— Kassel, 13. Januar. Ueber den Proceß Thümmel-Wiemann wird noch ausführlicher der „Vossischen Zeitung" gemeldet:

Vor der ersten Strafkammer hiesigen Landgerichts wurde heute, acht Tage nach Schluß der Verhandlungen, das Urtheil im Proceß gegen den Pfarrer Thümmel und Drucker Wiemann verkündigt. Dasselbe lautet (wie schon gestern mitgetheilt) gegen Thümmel auf 6 Wochen Gefängniß, gegen Wiemann auf 10 Tage Gefängniß. (Bewegung im Publicum.) Die Angeklagten tragen die Kosten der Verhandlungen. Die Broschüre muß vernichtet werden. (Die Elberfelder Strafkammer hatte in derselben Sache in dem vom Reichsgericht für nichtig erklärten Urtheil gegen Thümmel auf 9, gegen Wiemann auf 2 Monate Gefängniß erkannt). In der Begründung des Urtheils heißt es zunächst hinsichtlich der Beleidigung des Richterstandes durch die von Th. geschriebene Broschüre: Thümmel war verurtheilt und veröffentlichte in Folge dessen seine Broschüre. Dieser Weg, das Urtheil des Gerichts anzufechten ist erlaubt, die Angeklagten handelten in Wahrung berechtigter Interessen. Es war nach diesem Gesichtspuncte Thümmel berechtigt, nachzuweisen, daß sein Urtheil ungerecht sei. Er ist aber zu weit gegangen. (Einzelne Stellen der Broschüre, bezüglich der Beleidigung des Elberfelder Gerichts, führt der Vorsitzende an, unter anderen die, wonach die Richter vom Ultramontanismus besungen seien.) Es ist zwar keine Beleidigung für einen Richter, ultramontan zu sein, wird damit aber der Begriff verbunden, daß der Richter wegen dieses Ultramontanismus das Recht beuge, so ist dies eine Beleidigung. „Es seien gewisse Worte als Vorwurf der Strafbarkeit erfunden", heißt es weiter an einer Stelle. Das Wort „erfunden" hat den Beigeschmack, als sei vom Gericht ein Scheingrund aufgestellt. Darin liegt eine schwere Beleidigung für das Gericht. Diese Beschuldigung ist eine so schwerwiegende, daß beide Angeklagte sich derselben unbedingt bewußt gewesen sein müssen, wenn auch der betreffende Satz vielleicht in heftiger Erregung niedergeschrieben ist. Die Kritik muß eben immer gewisse Grenzen einhalten. Der Angeklagte hat gewußt, daß ein solcher Vorwurf nicht erforderlich sei, um berechtigte Interessen zu wahren. Das Gericht sieht somit den Vorwurf der Beleidigung als erwiesen an. Was die Frage der Beleidigung des Dr. Huppertz angeht, so kann der Ausdruck „nicht jesuitisch", sowie die Bezeichnung des Staatsanwalts als „römischer Papstanwalt" nicht als Beleidigung angesehen werden. Dagegen muß eine Stelle, welche sich auf den Verfasser der Anklageschrift Dr. Huppertz bezieht, als Beleidigung angesehen werden. Man muß annehmen, daß die Bezeichnung „Verfasser der Anklageschrift ꝛc.", von dem gesagt wird, er sei ein jesuitisch erzogener Katholik, der nicht wisse, was zu wissen nöthig sei, in Verbindung mit dem Staatsanwalt unbedingt eine Beleidigung sei. In der Bezeichnung Ultramontanismus kann das Gericht dagegen keine Beleidigung finden. Was die Anklage nach §. 166 des Strafgesetzbuches, Beschimpfung einer Religionsgesellschaft, betrifft, so ist auch hier der Rahmen der zulässigen Kritik vielfach überschritten worden. Das Gericht ging von dem Standpunct aus, daß der Angeklagte sich verpflichtet gefühlt habe, in dem Kampf, der sich entsponnen, in die Schranken zu treten. Von diesem Gesichtspuncte ist eine ganze Reihe von Aeußerungen als nicht strafbar erachtet. Der Vergleich der Messe aber mit dem Hokuspokus eines Medicinmannes muß unbedingt als Beschimpfung angesehen werden, ebenso der Ausdruck „Schrecknpuk", auch die Aeußerung über die Malandachten, als Wiederbelebung heidnischen Götzendienstes und die Wiederholung des Ausdrucks „gebackner Gott". Die Ausführungen der Broschüre gipfeln zum Theil in Verächtlichmachung der Messe, als einer Einrichtung der katholischen Kirche. Gleichgiltig ist es, ob Thümmel damit das Abendmahl als solches oder den Gebrauch der Hostie gemeint hat. Wo er den Ausdruck gebackner Gott nicht referirend wiederholt, sondern ihn von Neuem gebraucht, wird er von Neuem strafbar, ebenso auch der Mitangeklagte Wiemann. Die Angeklagten haben sich zwar auf das Erkenntniß von Rechtskundigen berufen, welche vorher die Broschüre nachgesehen hatten, indessen kann das nicht als Milderungsgrund angesehen werden. Erheblicher Gewicht war beim Erkenntniß des Urtheils auf den §. 166 des Strafgesetzbuches zu legen, welcher eben solche Strafgesetzen in gewissen Grenzen gehalten sehen will. Die Strafbarkeit liegt wesentlich in der Veröffentlichung der Druckschrift, wodurch das Vergehen gegen das Gesetz erst zum Abschluß gebracht wurde.

— Ueber den Pariser Stadthaushalt wird der „Vossischen Zeitung" berichtet:

Der am 31. December 1887 aufgestellte Stadthaushalt für 1888 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 304,424,690 Frcs. ab. Hiervon kommen 260,190,690 Frcs. auf die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Die außerordentlichen Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus 40 Mill. Frcs., die durch Anleihen aufgebracht und zu öffentlichen Arbeiten verwandt werden; dann aus 2,650,000 Francs Staatsbeitrag zu dem Bau zweier neuen Lycäen und zur Ausbesserung des Canals der Billette. Für unvorhergesehene Ausgaben sind nur 420,087 Frcs. angesetzt, während es dieses Jahr drei Millionen waren, welche kaum ausreichten! Dabei ist das Gleichgewicht, wie es der Voranschlag ausrechnet, sehr trügerisch. Im Jahre 1887 brachte die städtische Verbrauchssteuer 136,000,000 Francs und blieb damit um 1,233,000 hinter dem Voranschlag zurück. Nichts desto weniger hat man dieselbe für dieses Jahr wiederum auf 137½ Millionen angesetzt. Hier steht jedenfalls eine Enttäuschung bevor. Aehnlich steht es mit den Miethen für Straßenland, und in den öffentlichen Anlagen, welche 1886 827,000 Frcs. brachten, voriges Jahr auf 1,498,476 Frcs. angesetzt waren, welche nicht entfernt erreicht wurden, und trotzdem für 1888 mit 1,728,476 im Voranschlag stehen. Die vertragsmäßige Abgabe der Gasgesellschaft an die Stadt ist auf 18,965,000 Frcs. angesetzt, oder 1,245,000 mehr als 1887. Auch hier ist ein Ausfall von einer halben Million zu befürchten. Der Gemeinderath gesteht daher auch selbst ein, daß neue Steuern nothwendig sind, obwohl jetzt jeder Pariser jährlich 110 Frcs. städtische Steuer zu tragen hat, gegen 40 Francs im Jahre 1848. Aber der Gemeinderath will heraus die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit der Pariser Stadtbehörde beweisen. Er behauptet steif und fest, alsdann würde sich der Stadthaushalt an Hundembrechen gar glänzend gestalten. Gescheidter wäre es freilich, durch gute Verwaltung des Stadthaushaltes sich die Unabhängigkeit zu erkämpfen. Denn in dieser Richtung besitzt der Gemeinderath schon längst große Unabhängigkeit: Er hat bedeutende Steuererhöhungen und selbst neue Steuern (z. B. Kehrsteuer) einführen, andererseits auch die Ausgaben entsprechend steigern können. Die Regierung hat ihm hierin große Freiheit gelassen.

Zu den durch ihn geschaffenen neuen Ausgaben gehören die 900,000 Frcs., welche der Gemeinderath selbst der Stadt kostet. Seine (80) Mitglieder erhalten 450,000 Frcs. „Erstattungen", da sie gesetzlich weder Gehalt noch Entschädigungen sich bewilligen dürfen. Die Wortführer des Gemeinderathes verstehen sich jedenfalls darauf, dem Kind den unschuldigsten, unverfänglichsten Namen zu geben. Für Aufwand, Reisen u. s. w. sind 37,870 Frcs. angesetzt, für die städtische Druckerei 90,000, das amtliche Stadtblatt („Bulletin municipal officiel") 110,000 Frcs. Für die Polizeipräfectur mit ihren Tausenden von Beamten muß die Stadt 25,471,840 Frcs. beitragen, trotzdem der Gemeinderath dieselben jedes Jahr verweigert. Die städtische Feuerwehr kostet 2,227,000, die städtische Untersuchungshaft 285,600. Für die Stadtgarde (garde republicaine) oder Gendarmerie sollte die Stadt die Hälfte der Kosten, 2,890,880 Frcs., beitragen. Der Gemeinderath verweigerte sie, weil die Stadt 1887 nur 1,790,700 bezahlt habe und dieselbe für die vom Kriegsminister, unter der die Truppe steht, beliebten Mehrausgaben nicht aufzukommen habe. Durch Decret des Präsidenten der Republik wird aber die Stadt gezwungen werden, die geforderte Summe zu leisten.

Das Schulwesen veranlaßt 23,764,668 Francs Ausgaben gegen 10¼ Millionen im Jahre 1876. Doch sind, wie der Berichterstatter Lang zugesteht, nicht durchweg entsprechende Fortschritte zu verzeichnen. Die städtischen Anstalten zählen 148,800 Schüler, wovon 117,000 in den Volksschulen. Die Pfarr- oder congregationistischen Schulen zählen 71,750 Kinder. Man schätzt, daß 8000 Kinder keine Schule besuchen. Doch dürften die meisten deshalb nicht ohne Unterricht aufwachsen. Die höheren freien Schulen zählen über 16,000 Zöglinge. Für den Unterricht der Knaben in Handfertigkeiten ist Vieles geschehen. 1883 wurde auch in den Mädchenschulen theoretischer Unterricht in den Handarbeiten eingeführt. In 41 gehobenen Mädchenschulen ist auch der practische Unterricht im Kochen, Reinigen und Waschen eingeführt.

Die hauptsächlichsten sonstigen Ausgaben sind: Gehalte der Beamten (über 1500) der Seinepräfectur 4,267,950; Bauwesen und Kunstbestellungen 4,158,700; Straßen 20,161,853; Anlagen, Parks und Pflanzungen 11,257,000; Wasserleitung, Sielung und Abfuhr 7,980,000; Armenpflege 22,845,080 Francs. Letzteres sind seit 1876 um 8½ Millionen gestiegen.

— London, 11. Januar. Ein Proceß schwebt zwischen der „Financial News" und der „Morning Post". Ersteres, ein Morgenblatt, beabsichtigt die Ausgabe eines Abendblattes unter dem Titel „Evening Post", was die „Morning Post" als einen Eingriff in ihr Alleinrecht auf den Namen Post betrachtet. — Der Schauspieler Henry Irving soll sich endgiltig entschlossen haben, die seiner Gestalt und seinen Bewegungen allein vollkommen entsprechende Rolle des Don Quixote zu übernehmen. Er hat seinen Leibdichter Wills mit der Dramatisirung des bekannten Romans beauftragt. Die Schwierigkeit beruht nur in der Unterbringung der ersten Liebhaberin, der Miß Terry, da Cervantes nicht für sie vorgearbeitet hat.

— Bern, 12. Januar. Auf Anordnung des Bundesraths (Abtheilung des Innern) ist soeben ein in Neuenburg schon seit 40 Jahren bestehender Gebrauch aufgehoben worden, der dieser Stadt zwar ziemlich viel Geld eingebracht hat, aber im offenbaren Widerspruche zum neuen schweizerischen Civilstandsgesetz steht. In England sind die Heirathen zwischen Schwägern und Schwägerinnen nicht gestattet, werden aber, wenn sie im Auslande abgeschlossen worden sind, dort nichtsdestoweniger anerkannt. Daraufhin war in London eine Agentur errichtet, welche sich den Abschluß solcher Ehen in Neuenburg zur Aufgabe gemacht hatte. Die betreffenden Heirathswilligen hatten in Neuenburg ihre Papiere niederzulegen, dort Wohnsitz zu nehmen und 100 Francs dem Canton und 75 Frcs. der Stadt Neuenburg zu zahlen. War dies geschehen, so wurden sie aufgeboten und erhielten die staatliche Bewilligung. Waren dann alle übrigen Vorkehrungen von dem Agenten getroffen, so erfolgte der Ehreschluß auf dem Neuenburger Civilstandsamt und die kirchliche Einsegnung der Ehe fand in der Kirche zu Serrières statt. Solcher Ehen wurden zu Neuenburg im Jahre durchschnittlich 20 abgeschlossen. Da diese Ehen gewöhnlich den reicheren und vornehmern Ständen angehörten, brachte dieser Gebrauch im Jahre eine ganz ansehnliche Summe Geld nach Neuenburg. Dieselbe wird nun anderswohin fließen. (Nach dem „Neuci" wäre in Serrières übrigens die letzte englische Ehe am 8. September 1875 eingesegnet worden.)

— Aus Athen wird dem „Standard" gemeldet: „In der Nachbarschaft von Theben, der Hauptstadt von Böotien, sind soeben die Ueberreste des berühmten alten Tempels des Kabeiroi entdeckt worden. Das Gebäude, welches von Pausanias geschildert wird, wurde im Laufe einiger Ausgrabungen, die von der deutschen archäologischen Schule von Athen ausgeführt wurden, vorgefunden. Außer den Ruinen dieses Tempels wurden verschiedene andere wichtige Gegenstände entdeckt, darunter Vasen, zahlreiche kleine Stiere und Ziegen in Bronze und Blei; ferner eine Bronzestatuette einer der weiblichen Gottheiten oder Kabeirides, eine Krone aus Epheublättern tragend, mit einer Maske hinter ihrem Kopfe, während ihr Sohn ihr Wein credenzt. Die verschiedenen Entdeckungen sind von großem Werthe, da sie einige dunkle Puncte der hellenischen Mythologie aufklären."

— Shanghai, 20. December. Hier sind die Chinesen außer sich vor Staunen über die Weisheit eines ihrer Richter. Vor Kurzem wurde nämlich ein Mann vor denselben geführt, der beschuldigt wurde, einen Tisch gestohlen zu haben. Der Angeklagte leugnete und führte zur Entlastung an, daß er körperlich viel zu schwach wäre, um ein solches Verbrechen begehen zu können. Der Richter hörte seiner Erzählung ruhig zu und gab sich den Anschein, als ob er Mitleid mit dem Unglücklichen habe. „Gehe heim und laß Dich heilen", sprach er, „und da Du sehr arm bist, nimm jenen Sack mit 10,000 Taels baar als Geschenk von mir." Der Angeklagte that es, nahm den schweren Sack über die Schultern und ging fort. Er war noch nicht weit, als er wieder verhaftet, ins Gericht zurückgebracht und schuldig befunden wurde. Der Richter bemerkte, daß ein Mann, welcher einen so schweren Sack tragen könne, ohne Schwierigkeit einen leichten Tisch zu stehlen im Stande sei.

— In Australien haben sich die Kaninchen so vermehrt, daß sie in vielen Bezirken zu einer furchtbaren Landplage geworden sind. Infolge dessen hat sich die Regierung von Neu-Süd-Wales veranlaßt gesehen, eine Summe von 25,000 Pfd. Sterl. (500,000 ℳ) für die Erfindung eines Mittels zur gründlichen Ausrottung der Thiere auszusetzen. In welchem Grade die Kaninchen die australische Landwirthschaft schädigen, darüber theilt ein Kenner der Verhältnisse, Lockhardt, in einer englischen Zeitschrift u. A. Folgendes mit: Auf einer Farm in der Colonie Victoria, am Südufer des Murray, wurden 110,000 Schafe gehalten. Als Lockhardt zwei oder drei Jahre später diese Farm wieder besuchte, war der Viehstand auf 1200 Stück zusammengeschrumpft. Das hatten die Kaninchen zu Wege gebracht. Sie hatten Alles aufgefressen und Gräser und Kräuter allenthalben vernichtet; alle Sträucher waren von ihnen entrindet worden; zuletzt kamen die Kaninchen selbst zu Tausenden um, weil sie zu jener Zeit noch nicht den Murray überschreiten konnten, um in Neu-Süd-Wales frische Weiden zu suchen. Von der südlichen Küste von Victoria waren die Kaninchenhorden allmälig weiter nach Norden vorgedrungen, bis sie eben an dem Murray eine Schranke fanden. Schließlich wurde aber auch dieses Hinderniß überwunden: eine Fluth, die über die vorspringenden Puncte des Südufers fegte, führte die Kaninchen in Haufen nach dem nördlichen Ufer, nach Neu-Süd-Wales. Viele Tausende müssen dabei umgekommen sein, aber es überlebten ihrer genug, um sich an dem Nordufer festzusetzen. Von da wanderten sie weiter nach Norden, und Lockhardt ist der Ansicht, daß dieses Wandern in nördlicher Richtung bei den Kaninchen zu einem Instinct geworden sei. Dieser nördliche Marsch hat jetzt die Grenzen von Queensland erreicht, einige Hunderte von englischen Meilen von der Stelle entfernt, wo sie den Murray kreuzten.

— Eine romantische Geschichte über Abenteuer auf einer öden Insel wird von zwei Ueberlebenden des Schoners „General Siegel" erzählt, die in Honolulu angekommen sind. Nach Auslage der Leute ging der „General Siegel" am 1. September 1886 von Honolulu nach den französischen Fregatten-Sandbänken auf einer Haifisch-Expedition in See. Die Bemannung des Schiffes bestand aus dem Capitain und 5 Matrosen. Am 23. September kamen sie auf der Höhe der Medway-Insel an, wo das Schiff vor Anker ging, während die Mannschaft am Gestade campirte. Gegen Mitternacht am 26. September erhob sich ein Sturm, der das Schiff ans Gestade trieb und es zum Wrack machte. Somit fanden sich die Leute in der Mitte des Oceans auf einer öden Insel, wo ihnen als Lebensmittel nur Seevögel und deren Eier, sowie Fische zur Verfügung standen. Etwa 10 Tage später wurde einem Manne beim Tödten eines Fisches mit Pulver die eine Hand weggerissen, und in wenigen Tagen erlag er seinen Verletzungen. Nach diesem Ereigniß scheint zwischen dem Steuermann Jorgen und den anderen Leuten eine Fehde ausgebrochen zu sein. William Timpe, einer der Ueberlebenden, sagt aus, daß, während er sich in der Hütte allein befand, Jorgen ihn hinterrücks mit einem Strick zu erdrosseln versuchte. Auf seinen Hilferuf stand Jorgen von seinem Mordversuch ab. Aber der Capitain und ein Matrose, Namens Brown, wurden von Jorgen ermordet, als sie sich auf der Suche nach Eiern befanden. Als die Anderen dies erfuhren, beschuldigten sie Jorgen des Mordes, aber dieser behauptete, die Beiden hätten Selbstmord verübt. Alsdann beschlossen Timpe und ein anderer Schiffsbrüchiger, Namens Olsen, die Insel zu verlassen. Sie zertrümmerten demgemäß das Schiffsboot und segelten am 28. Juni v. J. in einem großen Prahm von der Insel ab, während sie den Steuermann seinem Schicksal überließen. Sie steuerten nach der Marschall-Insel, die sie nach einer zweiundeinhalbmonatigen Fahrt auch erreichten.

— In einem kürzlich zur Vertheilung gelangten Circular des deutschen Fischereivereins spricht sich H. Drögemüller, Rector in Neuhaus an der Elbe, eingehend über die Fluß-Perlenmuschel (Unio margaritifer) und die Wiederbelebung der deutschen Perlenfischerei aus.

Das Gebiet der Perlmuschel ist in Europa ein sehr ausgedehntes; man findet sie in den Bächen des Ural, des uralisch-karpathischen und des uralisch-baltischen Landrückens, im nördlichen Rußland bis zum Eismeere, in den klaren Flüssen Schwedens und Norwegens, an der Westküste Irlands und in den Bächen der Pyrenäen. In Deutschland sind die Hauptreviere der bayerische Wald, das Fichtelgebirge, das sächsische Vogtland und einige Bäche der Lüneburger Heide. Alle Bäche, in denen Unio margaritifer vorkommt, haben kalkarmes und deshalb äußerst weiches Wasser. Ueber die Entstehung der Perlen sind vielfach Untersuchungen angestellt worden, die aber, soweit es Unio margaritifer anbetrifft, bislang zu keinem positiven Ergebniß gediehen sind. Nach der naturgeschichtlichen Beschreibung der Fluß-Perlenmuschel tritt der Verfasser der Frage näher, ob nicht auf künstlichem Wege die Ausbeute an Perlen wesentlich zu steigern ist. Die Antwort ist eine verneinende, da alle bisherigen Versuche, in ähnlicher Weise wie die Chinesen seit Jahrhunderten die Perlenbildung zu bewirken verstehen, Perlen auch bei uns zu erzielen, gescheitert sind. Es giebt indeß auch schon einstweilen der Mittel genug, um die Ausbeute an schönen Perlen erheblich zu steigern. Vor allem gehört dahin, daß man Muscheln, welche kleine Perlen enthalten, an solche Stellen der Bäche bringt, wo ein kräftiger klarer Grund ist und auch namentlich das Wasser nicht zu langsam fließt. Untersucht man an solchen Stellen den Grund genauer, so wird man namentlich an den dort eingebetteten Steinen eine leichtelt grün gefärbte Algenart treffen, von der sich die Muschel vorzugsweise nährt. Diese Algenart findet sich aber ausschließlich in Perlenbächen, und sobald selbige bei Erweiterung des Flusses schwindet, ist auch Unio margaritifer verschwunden, und andere Muscheln treten an die Stelle derselben. Gerade auf diese Algenart hat man die künstlichen Ansiedelungsplätze der Muscheln zu prüfen und man wird bei reichlichem Vorhandensein dieser Kryptogame sehr leicht innerhalb einiger Jahre Perlen von der Größe eines Senfkornes bis zu derjenigen einer kleinen Erbse bringen können. Da die Muscheln ihren Ansiedelungsplatz nur sehr selten verlassen, so hat man nicht zu befürchten, daß die eingesetzten und mit Namen und Datum versehenen Muscheln nicht wieder aufzufinden sind. Natürlich müßten dann alle Perlenfischer gleiches Interesse an der Sache haben und überhaupt keine Perlmuscheln oder Staubperlen mehr den Muscheln entnehmen, sondern warten, bis die Perlen eine genügende Größe erreicht haben. Das Hauptaugenmerk aber hat der rationelle Betrieb der Perlenfischerei darauf zu richten, daß die Muscheln beim Untersuchen auf Perlen überhaupt nicht mehr aufgeschnitten werden dürfen, sondern behufs Erzeugung zahlreicher Nachkommenschaft wieder unversehrt dem Wasser übergeben werden. Eine Perlenmuschel vermag nämlich Tage lang außerhalb des Wassers ihr Dasein zu fristen und öffnet sich alsbald von selbst durch Erlahmen der Schließmuskeln. Nachdem dies geschehen, braucht man nur passende stumpfe Gegenstände zwischen die aufklaffenden Schalen zu schieben, um in aller Ruhe den Mantel mit einem spannrig zugeschnittenen Hölzchen auf Perlen vorsichtig zu sondiren falls man überhaupt Staubperlen den Muscheln entnehmen will, denn größere Perlen sieht man sofort auch ohne genaue Untersuchung. Viele Hunderttausende von Muscheln wurden bislang durch gewaltsames Aufbrechen oder durch barbarisches Abschneiden der Schließmuskeln völlig nutzlos geopfert. Diesem Vandalismus muß durch strenge Verordnungen für immer Einhalt gethan werden, denn nur dann ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß sich in absehbarer Zeit der frühere Muschelreichthum der entvölkerten Gewässer wieder einstellen wird. Die sogenannten „bemoosten Häupter" sollte man überhaupt in Ruhe lassen, weil diese äußerst selten Perlen enthalten und nur noch als Brutmuscheln werthvoll sind.

— Wie verschieden die Wirkung der Witterung auf lange Jahre in freier Luft aufgestelltes Eisen hervortreten, davon haben, unter Anderem, in neuerer Zeit drei Wetterfahnen von Leipziger Baumerken interessanten Nachweis gegeben. Der Wetterhahn auf dem Dache des alten Magazingebäudes und später dem der Peterskirche, wurde 1529 aufgesetzt und hat sich über vierthalbhundert Jahre in bestem Zustande erhalten. Spuren von früherer Vergoldung, die das Eisen vielleicht conservirenden Werte, sind an dem